

Auftragswesen AKTUELL

Nr. 09 – Oktober 2021



Inhalt

• Wissenswertes	2
Administration Intelligence AG stellt Version 9.0 des AI VERGABEMANAGER bereit	2
FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG	2
Bund: Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021	3
Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu den Potenzialen der öffentlichen Beschaffung für die nachhaltige Transformation und Innovationen	3
• Recht	4
Informations- und Wartepflicht, gemäß § 134 GWB	4
Widersprüchliche Preisangaben kein Fall der Aufklärung	5
Erhebliche Kostenüberschreibung als schwerwiegender Aufhebungsgrund i.S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A	6
Regional als Qualitätskriterium	7
Hochladen von Nachrichten auf Vergabeplattformen ist Zugang	8
• International	9
Aus der EU	9
EU-Leitfaden zur Bekämpfung von Zwangsarbeit veröffentlicht	9
• Aus den Bundesländern	10
Rheinland-Pfalz hat die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt	10
• Veranstaltungen	10



Administration Intelligence AG stellt Version 9.0 des AI VERGABEMANAGER bereit

Aktuell bewegen sowohl die aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) entstehenden Verpflichtungen als auch z.B. der Beschluss des IT-Planungsrates hinsichtlich einer einheitlichen Unterstützung bzgl. „Lateinischer Zeichen in Unicode“ die Vergabewelt. Beide genannten Beispiele hatten wesentlichen Einfluss auf die neue Version des AI VERGABEMANAGER.

Im Zuge des OZG zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen sind Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 dazu verpflichtet, ihre Dienste elektronisch abzubilden. In Anbetracht der vorgeschriebenen Digitalisierung von Verwaltungsprozessen erleichtert eine intuitive und klare Benutzerführung den Einstieg in vollumfängliche digitale Vergabeprozesse entscheidend. Daher ist die augenfälligste und sofort am Benutzererlebnis spürbare Weiterentwicklung des AI VERGABEMANAGER 9.0 - das neue Design der Benutzeroberfläche. Zudem standen bei der Steigerung der Benutzerfreundlichkeit, neben anderen, die Unterstützung im Betriebssystem integrierter Werkzeuge (beispielsweise Kontrastmodus) sowie auch die Nutzung von Screen Readern im Fokus, wodurch eine barrierefreie Durchführung eines Prozesses möglich ist.

Eine zusätzliche Verbesserung bildet die Unterstützung des erweiterten String.Latin+ Zeichensatzes. Dies ist eine notwendige Weiterentwicklung, aufgrund der technischen Herausforderung, welche sich aus der internationalen Zusammenarbeit ergibt. Vergabesoftware sollte in der Lage sein, verschiedene Sprachen und ihre dazugehörigen Zeichensätze zu unterstützen, um Verwechslungen und Unsicherheiten zu vermeiden. Die Erweiterung des Zeichensatzes um String.Latin+ in der Version 9.0 erleichtert eine länderübergreifende, globale Interaktion im Zuge der Vergabeabwicklung und bietet zusätzlich notwendige Zukunftssicherheit.

Ab Version 9.0 besteht ebenfalls die Möglichkeit der Ausgabe von Dokumenten im .docx Format: hierdurch wird, im Gegensatz zum pdf-Format, die weitere Verarbeitung von beispielsweise Vertragsdokumenten - nachgelagert zur automatisierten Befüllung im AI VERGABEMANAGER - vereinfacht und medienbruchfrei ermöglicht. Daneben haben sich gleichsam viele technische und für die inhaltliche Abwicklung von Vergaben relevante Neuerungen ergeben.

Die Technologien der Administration Intelligence AG (AI AG) werden bereits deutschlandweit genutzt: von Behörden der Landesverwaltung, Kreisen, Städten, Kommunen und privatisierten kommunalen Unternehmen, selbstständigen Dienstleistern, sowie von vielen zehntausenden Bietern zur Angebotsabgabe auf den Plattformen der Länder und Kommunen.

Weitere Informationen zum OZG finden Sie auf der Seite des BMI, [hier](#).

Quelle: Administration Intelligence AG

FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG

Das am 15. Juni 2021 in Kraft getretene Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der Clean Vehicles Directive (EU-Richtlinie 2019/1161) verpflichtet öffentliche Auftraggeber (Bund und Länder) ab dem 2. August 2021 zur Beachtung konkreter Quoten im Sinne von Mindestzielen bei der öffentlichen Beschaffung von sauberen Fahrzeugen. Die Beschaffungsquoten für leichte Nutzfahrzeuge einschließlich Pkws und schwere Nutzfahrzeuge, also LKWs und Busse gelten für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte innerhalb von zwei Referenzzeiträumen.

Zum Verständnis und zur Hilfe bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem SaubFahrzeugBeschG hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Übersicht häufig gestellter Fragen und dazugehörigen Antworten (FAQs) veröffentlicht. Die FAQs finden Sie [hier](#).

Bund: Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021

Am 25. August 2021 hat das Bundeskabinett die Überarbeitung und Weiterentwicklung des "Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit - Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen" beschlossen. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand verpflichtet sich die Bundesregierung dazu, das Verwaltungshandeln am Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung auszurichten und konkrete Nachhaltigkeitsvorgaben zu erfüllen.

Das Maßnahmenprogramm gilt für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Maßnahmen betreffen zehn Verwaltungsbereiche (z.B. klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030, Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften, Mobilität) einschließlich des aus vergaberechtlicher Sicht besonders beachtenswerten Bereichs der Beschaffung (IV).

Darin werden Festlegungen zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung getroffen, wie: Zentralisierung der Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse, verstärkte Ausrichtung der Beschaffung am Leitprinzip der Nachhaltigkeit, regelmäßige Schulung der Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen, Beschaffung grundsätzlich aller standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das KdB.

Weitergehend soll das KdB als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung von standardisierten Produkten und Dienstleistungen weiterentwickelt werden. Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWi soll bis 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) eingerichtet werden, der unter anderem standardisierbare Produkte und Dienstleistungen im KdB identifiziert sowie Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an Beschaffungen festlegt.

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung des Schulungs- und Fortbildungsangebots zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung.

Im Übrigen soll die Zusammenarbeit mit den Kommunen weiter verstärkt werden. Bestandteil des Maßnahmenprogramms sind eine Anlagen 1, die Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen vorsieht und eine Anlage 2, die einen Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen beinhaltet. Zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms soll jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht. Eine Gesamtüberprüfung des Programms einschließlich einer etwaigen Weiterentwicklung soll nach vier Jahren erfolgen.

Das Maßnahmenprogramm finden Sie [hier](#).

Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu den Potenzialen der öffentlichen Beschaffung für die nachhaltige Transformation und Innovationen

In seiner Stellungnahme vom 31. September 2021 fordert der Rate für Nachhaltige Entwicklung (RNE) Bund, Länder und Kommunen auf, ihre Einkaufsmacht stärker als bisher mit Nachhaltigkeitskriterien zu verbinden, da sich nur so die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erreichen lassen. Zudem sei die

nachhaltige öffentliche Beschaffung ein wichtiges marktwirtschaftliches Instrument, um die Transformation der Wirtschaft und nachhaltige Innovationen zu fördern. Damit kämen Bund, Länder und Kommunen auch ihrer Vorbildfunktion nach und verschafft den politischen Zielen Glaubwürdigkeit. Der RNE empfiehlt der Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode die Entwicklung einer ressortübergreifenden Strategie für eine nachhaltige und innovative öffentliche Beschaffung.

Unter Verweis auf die kürzlich verabschiedete neue Fassung des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung, die der RNE für eine gute Grundlage für einen neuen Anlauf zu einer umfassend nachhaltigen Beschaffung hält, wird eine ausreichende Bereitstellung von Ressourcen dafür gefordert. Der RNE begrüßt auch den im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige Beschaffung zur fachlichen Erarbeitung des strategischen Rahmens und empfiehlt die Einbeziehung von Länder und Kommunen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Weitere Empfehlungen betreffen die Eröffnung eines Dialogs für nachhaltigen Einkauf zwischen den öffentlichen Einkäufern, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, den Umstieg von einer ausgabenorientierten hin zu einer wirkungsorientierten Haushaltsplanung, die Zentralisierung der Beschaffung in den Behörden, den Ausbau von entsprechenden Fortbildungsprogrammen und eine stärkere Professionalisierung der Vergabestellen.

Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Recht

Informations- und Wartepflicht, gemäß § 134 GWB

Das Versenden einer Vorinformation gemäß § 134 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus dem „AI-Vergabemanager“ löst die verkürzte Wartefrist zur Zuschlagserteilung von zehn Kalendertagen aus.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem EU-weiten Verfahren Montageleistungen im Zusammenhang mit dem Abbruch eines Gebäudes. Das gesamte Vergabeverfahren wurde über die E-Vergabe-Lösung der AI Administration Intelligence AG (im Folgenden AI) abgewickelt. Dabei wird vom Auftraggeber der "Vergabemanager" u. a. zum Versenden von Nachrichten im Rahmen der Bieterkommunikation an die Bieter eingesetzt. Bieter verwenden ihrerseits das lokal installierte "Bietercockpit", welches u. a. über eine "Nachrichten"-Funktion verfügt, die mit einem E-Mail-Postfach vergleichbar ist.

Die Plattform stellt einen kennwortgeschützten Bieterbereich zur Verfügung, welcher einem Benutzer-Account aus dem Online-Banking ähnelt. Der öffentliche Auftraggeber (öAG) versandte das Informationsschreiben gemäß § 134 GWB am 20.11.2020 über das Vergabemanagementsystem an die Bieterpostfächer im "Bietercockpit".

Nach Eingang der Nachricht im Bieterpostfach erhielt die spätere Antragstellerin (A), deren Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden war, eine automatisch generierte E-Mail an ihre Mailadresse, wonach im Bieterpostfach bzw. auf der Vergabeplattform neu eingestellte Informationen zum Vergabeverfahren vorhanden seien. A lud das Informationsschreiben am 20.11.2020 herunter. Der Zuschlag wurde, wie im Vorinformationsschreiben angekündigt, am 1.12.2020 auf das Angebot des angekündigten Bestbieters erteilt.

A rügte den Ausschluss ihres Angebots und strengte am 2.12.2020, einen Tag nach Zuschlagserteilung, ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer an. A machte u. a. geltend, dass die Wartefrist des § 134 Abs. 2 GWB noch nicht abgelaufen sei, da das Informationsschreiben nur in die Vergabeplattform „eingestellt“ worden und somit ohne Rechtswirkung geblieben sei. Dies genüge für das Ingangsetzen der Wartefrist, nach § 134 GWB nicht.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück.

Das streitige Vergabeverfahren sei mit wirksamer Zuschlagserteilung am 1.12.2021 beendet worden. Der Zuschlag sei nicht gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB wegen eines Verstoßes gegen die Informations- und Wartepflicht gemäß § 134 Abs. 1 GWB unwirksam. Zunächst sei hier das Textformerfordernis nach § 126b BGB gewahrt worden.

Bieter können die Nachricht lesen und dauerhaft speichern – der öAG kann den Inhalt der Nachricht nicht mehr einseitig verändern oder gar löschen. Ein Zugriff durch den öAG auf den kennwortgeschützten Bieterbereich der Vergabeplattform oder auf das Bieterpostfach des lokal beim Bieter installierten Bietercockpits, ist nicht möglich.

Für den Fristbeginn kommt es darauf an, wann der öffentliche Auftraggeber sich der Mitteilung an den betroffenen Bieter entäußert hat. Das sei hier bereits beim Versenden des Informationsschreibens aus dem "Vergabemanager" der Fall. Denn es sei damit zu rechnen, dass bei regelrechtem Verlauf die Mitteilung unwiderruflich in den Machtbereich des Empfängers gelange. Das AI-Bietercockpit könne bezüglich des Empfangs von Nachrichten mit dem Versand bzw. Erhalt einer E-Mail verglichen werden. Auch der passwortgeschützte Bieterbereich der hier verwendeten Vergabeplattform gehöre zum Machtbereich des Empfängers/Bieters, auf den der Auftraggeber keinen Zugriff habe.

Praxistipp:

Eine weitere Entscheidung einer Vergabekammer, die Sicherheit in der vergaberechtlichen Praxis zu der Frage „Rechtsichere Versendung der Information nach § 134 GWB“ bringt. Eine zusätzliche Versendung der Mitteilung außerhalb der eVergabeplattform des AI Vergabemanagers ist somit nicht erforderlich.

[VK Sachsen Beschluss vom 28.07.2021, Az.: 1/SVK/043-20](#)

Widersprüchliche Preisangaben kein Fall der Aufklärung

Lassen sich die vom Bieter angebotenen Preise nicht zweifelsfrei ermitteln, weil die Eintragungen im Leistungsverzeichnis nicht denen des Angebotsblatts entsprechen, fehlen im Angebot die erforderlichen Preisangaben.

Sachverhalt:

Mit dem Angebot einzureichen hatten die Bieter das ausgefüllte Leistungsverzeichnis sowie ein ebenfalls auszufüllendes "Preisblatt", welches Bezug auf die entsprechenden Ziffern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses nimmt.

Bieter A reicht das mit Preisangaben ausgefüllte Leistungsverzeichnis mit Datum vom 18.11.2020 ein. Beigefügt ist ferner das Preisblatt mit Datum vom 20.10.2020. Die dort eingetragenen Preise weichen von den Preisangaben im Leistungsverzeichnis überwiegend ab. A wird wegen fehlender Preisangaben mit seinem Angebot ausgeschlossen und stellt nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der tatsächlich gemeinte - von A gewollte - Preis kann hier durch Auslegung des Angebotsinhalts nicht eindeutig ermittelt werden.

Zwar ist die Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs erklärtes Ziel der jüngsten Vergaberechtsmodernisierung gewesen. So soll die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote wegen an sich vermeidbarer, nicht gravierender formaler Mängel nicht unnötig reduziert werden (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2019).

Ein Fall, wie ihn der BGH entschieden hat, ist hier allerdings nicht gegeben: Ein bloßes Missverständnis des Antragstellers über die Geltung bestimmter Teile seines Angebots (beispielsweise eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ist hier nicht feststellbar. Durch eine reine Auslegung des Angebots ist nicht zweifelsfrei ermittelbar, welche Preise die letztgültigen sein sollen, auf die der Zuschlag ergehen könnte. Beide Unterlagen enthalten unterschiedliche Datumsangaben und sind als unterschiedliche Dateien im Rahmen des elektronisch geführten Vergabeverfahrens auf die Plattform hochgeladen worden.

A verweist zwar darauf, dass aufgrund des Datums der Erklärungen das spätere mit Datum vom 18.11.2020 ausgefüllte Leistungsverzeichnis letztverbindlich sein soll, nicht aber das Preisblatt vom 20.10.2020. Allerdings ist das von A geltend gemachte bloße technische Versehen des Hochladens einer alten Version des Angebotsvordrucks nicht so eindeutig, wie er meint. Ob das später datierende Leistungsverzeichnis die angebotenen Preise abbildet und der Angebotsvordruck somit obsolet ist, kann nicht einfach aufgrund des Datums angenommen werden. Für die Vergabestelle ist ohne weitere Nachforschung nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Preisangaben zum Angebotsabgabetermin verbindlich angeboten wurden. Die Vergabestelle kann die Widersprüchlichkeit der Angaben aber nicht durch Nachforschungen bei A selbst beseitigen. Die Grenze der Auslegung einer Willenserklärung ist erreicht, wenn der Auftraggeber Nachforschungen über das wirklich Gewollte beim Bieter anstellen müsste. Der Bieter hätte es sonst in der Hand, den angebotenen Preis nachträglich gegen einen anderen auszutauschen.

Praxistipp:

Eine Aufklärung ist hier deshalb nicht möglich, da der betreffende Bieter die Möglichkeit hätte, „nachzuverhandeln“ bzw. sein Angebot zu verbessern. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

[VK Bund, Beschluss vom 12.03.2021 Az.: VK 1-20/21](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Erhebliche Kostenüberschreitung als schwerwiegender Aufhebungsgrund i.S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A

Eine Verfahrensaufhebung ist gerechtfertigt, wenn die vor Durchführung der Ausschreibung erstellte Kostenschätzung vertretbar erscheint und das abgegebene Angebot deutlich darüber liegt.

Sachverhalt:

Im EU-weiten Verfahren wurde die Herstellung von Baugruben, Verbau und Tiefgründung inkl. Spezialtiefbau ausgeschrieben. Es gab nur eine Bieterin, deren Preis die Auftragswertschätzung immens überstieg. Das Verfahren wurde aufgehoben mit der Begründung:

„Das vorliegende Angebot überschreitet die zur Verfügung stehenden Mittel zzgl. Kosten einer evtl. Neuausschreibung um 129 %. Es ist daher unannehmbar. Folglich ist aus wirtschaftlichen Gründen die Aufhebung erforderlich. Nach Aufhebung erfolgt eine erneute Ausschreibung der Bauleistungen.“

Die erneute Ausschreibung sollte als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dies wurde von der Antragstellerin gerügt. Sie machte geltend, dass kein schwerwiegender Grund i.S. von § 17 EU VOB/A vorliege, der die Aufhebung rechtfertigen könne. Die Kostenschätzung sei zu niedrig gewesen.

Die Antragsgegnerin half der Rüge nicht ab, da die erforderlichen Mittel zu Annahme des Angebots nicht zur Verfügung stünden. Außerdem seien der Antragstellerin mehrere Kalkulationsfehler unterlaufen. Daraufhin wurde die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Es besteht kein Anspruch der Bieter auf Abschluss eines Vergabeverfahrens mit Zuschlagserteilung.

Ein Anspruch auf „Aufhebung der Aufhebung“ besteht allein in dem Fall, dass die Aufhebung in rechtlich zu missbilligender Weise erfolgt. Die Vergabekammer vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin die Ausschreibung aufheben durfte. Es lag hierfür ein schwerwiegender Grund i.S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vor.

Die Vergabekammer hält die vor Durchführung des Verfahrens erstellte Kostenschätzung der Antragsgegnerin innerhalb des gegebenen Überprüfungsmaßstabs für vertretbar. Daher ist eine Verfahrensaufhebung gerechtfertigt, wenn ein abgegebenes Angebot deutlich darüber liegt.

Die Kostenschätzung des Auftraggebers muss vertretbar und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden sein. Die angewandte Methodik der Kostenermittlung muss geeignet sein, voraussichtliche Marktpreise zu schätzen. Es kann nicht pauschal festgelegt werden, wann eine erhebliche Überschreitung der Kostenschätzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die Rechtsprechung zu diesem Thema variiert erheblich und geht von einer Überschreitung von 10 % bis hin zu 50 % aus. Im vorliegenden Fall liegt die Überschreitung bei 129,8 %.

Praxistipp:

Die Auftragswertschätzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Es muss erkennbar sein, wie die der Schätzung zu Grunde liegenden Preise ermittelt wurden. Der erwartbaren Preisentwicklung am Markt sollte immer mit einem Kostenpuffer Rechnung getragen werden. Je nach Art des Beschaffungsbedarfs sind auch Faktoren zu berücksichtigen, welche Einfluss auf die Kostenentwicklung haben können (z.B. Altlastenentsorgung bei Altbausanierung).

[VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 17.06.2021, Az.: 3 VK 9/20](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel.: 0385 617 381 17

Regional als Qualitätskriterium

Gerade bei der Vergabe von Verpflegungsleistungen wird oft „regional“ als Bewertungskriterium von Seiten der öffentlichen Auftraggeber gewünscht. Auch die meisten Catering-Anbieter in Brandenburg haben mit diesem Kriterium wenig Probleme.

Vergaberechtler hingegen sehen das oft anders. Zu groß ist die Gefahr einer mindestens mittelbaren Diskriminierung durch die Begrenzung des Bieterkreises – gerade auch in EU-weiten Verfahren. Die vom Gesetzgeber gewollte Öffnung der Verfahren für Unternehmen aus dem gesamten Gebiet der Europäischen Union lässt sich juristisch schwer mit der Eingrenzung des Bieterkreises auf „die Lausitz“, „Brandenburg“ und „25 Kilometer um die Gemeinde XY“ in Einklang bringen. Mangels klarer Definition der „Region“, lässt sich oft auch kein eindeutiger zusätzlicher Wert der Regionalität als Kriterium für das Verfahren ausmachen.

Interessant ist vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Bundestages. („Zum Kriterium der „Bio-Regionalität“ bei der Ausschreibung von Gemeinschaftsverpflegung“, in cosinex Blog. URL: <https://csx.de/rp1v>)

Die Juristen des Bundestages kommen zu dem Ergebnis, dass „regional“ durchaus ein zulässiges Qualitätsmerkmal i.S.d. § 31 Abs. 3 VgV sein kann, wenn es um die *materielle Qualität* des Produktes geht.

Gemeint ist nicht der umweltbezogene Aspekt, der bspw. aus den kurzen Transportwegen und damit verringerter Umweltemission herrührt. Gemeint ist erst recht nicht die „mittelstandfördernde“ i.d.R. unzulässige Komponente der Bevorzugung der heimischen Wirtschaft. Gemeint ist der tatsächlich qualitative Produktwert der Regionalität als solcher. Das ist spannend. Denn dieser wurde bislang oft übersehen.

Im Kern argumentiert der Wissenschaftliche Parlamentsdienst damit, dass u.a. die Ernährungswissenschaftler der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), deren Empfehlungen für Schul- und Kitaverpflegung zum Standard der meisten Ausschreibungen gehören, „einheimisch“ als Qualitätsmerkmal ansieht. Das entspricht auch den Erfahrungen von Handel und Gastronomie, welche „Regionalität“ als herausragendes Qualitätsmerkmal vermarkten. Für Verbraucher zeugt Regionalität ebenfalls von besonderer Qualität.

Letztlich folgt die Argumentation der Bundestags-Juristen damit dem Ergebnis: Wenn regionale Produkte von Erzeugern und Verbrauchern als qualitativ höherwertig angesehen und für diese Produkte auch höhere Preise verlangt werden können, dann seien sie im Sinne der Verordnung ein Qualitätsmerkmal.

Nach dieser Auffassung besteht damit grundsätzlich die *Möglichkeit*, das Merkmal „Regionalität“ in Vergabeverfahren rechtmäßig als Qualitätsmerkmal zu verankern. Es liegt dann – wie auch bisher – an der Vergabestelle, das Kriterium so auszugestalten, dass es nicht gegen Europarecht verstößt.

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel.: 0331 95 12 90 98

Hochladen von Nachrichten auf Vergabeplattformen ist Zugang

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber in NRW schrieb eine Bauleistung in einem offenen Verfahren aus. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe bestimmte der öffentliche Auftraggeber, dass die Kommunikation ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform erfolgen sollte.

Mittels Nachricht über die Vergabeplattform forderte der öffentliche Auftraggeber Unterlagen binnen Sechs-Tage-Frist nach. Die Frist verstrich ohne Nachreichung der Unterlagen. Der Bieter wurde daraufhin ausgeschlossen. Hiergegen richtete sich der Nachprüfungsantrag. Der Bieter meinte, die Nachricht sei ihm nicht ordnungsgemäß zugegangen.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer Westfalen wies den Nachprüfungsantrag zurück.

Der Ausschluss des Angebots sei wegen des erfolglosen Ablaufs der Frist zur Nachreichung der Unterlagen zwingend gewesen. Die Frist habe mit Zugang der Nachricht zu laufen begonnen. Für den Zugang genüge der Eingang der Nachricht in das Postfach des Bieters auf der Vergabeplattform, wodurch die Nachricht in den Machtbereich des Bieters gelangt und mit einer Kenntnisnahme durch diesen zu rechnen gewesen sei. Durch die Registrierung bei der vom Auftraggeber zulässigerweise ausgewählten Plattform willige der Bieter zugleich ein, dass das dortige Postfach durch ihn für den Empfang von Nachrichten genutzt werde.

Praxistipp:

Der Beschluss der Vergabekammer Westfalen ist zu begrüßen. Er führt zu Rechtsicherheit sowie -klarheit und reiht sich ein in mehrere Beschlüsse von Vergabekammern mit gleicher Zielrichtung in letzter Zeit (vgl. bspw. VK Sachsen, 1/SVK/043-20). Bieter sind in elektronischen Verfahren verpflichtet, ihr Postfach auf der Vergabeplattform zu pflegen und regelmäßig auf Nachrichten zu prüfen. Öffentliche Auftraggeber

wird empfohlen, diese Verpflichtung, die sich meist bereits mit Registrierung bei den gängigen Vergabeplattformen ergibt, deutlich in ihren Vergabeunterlagen zu unterstreichen und hervorzuheben. Mediendurchbrüche durch bspw. Fax-Nachrichten - nur um den Zugang nachweisen zu können - sind gerade nicht der Zweck eines elektronischen Verfahrens.

[VK Westfalen Az.: 1 VK1-9/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel.: 0331 95 12 90 98

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU-Leitfaden zur Bekämpfung von Zwangsarbeit veröffentlicht

Die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst haben einen Leitfaden veröffentlicht, der Unternehmen in der EU dabei helfen soll, das Risiko von Zwangsarbeit in ihren Betrieben und Lieferketten im Einklang mit internationalen Standards anzugehen. Der Leitfaden unterstützt die Unternehmen dabei, Zwangsarbeit aus ihren Wertschöpfungsketten zu verbannen.

Die Kommission hat sich verpflichtet, diesen Misstand im Rahmen ihrer breit angelegten Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte zu beseitigen. Den Unternehmen komme dabei eine Schlüsselrolle zu, sie könnten den Unterschied ausmachen, indem sie verantwortungsvoll handeln.

Der Leitfaden erläutert die praktischen Aspekte der Sorgfaltspflicht und gibt einen Überblick über die Instrumente der EU und auf internationaler Ebene für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die für die Bekämpfung von Zwangsarbeit relevant sind. Die Förderung von verantwortungsvollen und nachhaltigen Wertschöpfungsketten ist eine der Säulen der jüngsten EU-Handelsstrategie.

Der Leitfaden trägt zur Umsetzung der Strategie bei, indem er Unternehmen in der EU dabei hilft, bereits jetzt die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und so die Zeit bis zur Einführung einer Gesetzgebung zur nachhaltigen Unternehmensführung zu überbrücken. Diese kommende Gesetzgebung soll eine verpflichtende Sorgfaltspflicht einführen, nach der EU-Unternehmen, Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Betrieben und Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, abzumildern und darüber Rechenschaft abulegen haben.

Weitere Informationen zum Leitfaden finden Sie [hier](#).

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Aus den Bundesländern

Rheinland-Pfalz hat die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt

In Rheinland-Pfalz wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die neue Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen in Kraft gesetzt. Die neue Verwaltungsvorschrift wurde am 6. September 2021 im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht und ist am Folgetag in Kraft getreten.

In der Verwaltungsvorschrift ist unter anderem der Anwendungsbefehl für die Unterschwellenvergabeordnung enthalten. Außerdem wird mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift auch in Rheinland-Pfalz die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt.

Die Verwaltungsvorschrift übernimmt die Auftragswertgrenzen, wie sie bereits durch das Rundschreiben vom 17. Juli 2019 in Kraft gesetzt worden sind (Lieferungen und Dienstleistungen: Verhandlungsvergaben bis 40.000 Euro, beschränkte Ausschreibungen bis 80.000 Euro; Bauleistungen: freihändige Vergaben bis 40.000 Euro, beschränkte Ausschreibungen bis 200.000 Euro). Darüber hinaus enthält die neue Verwaltungsvorschrift gestraffte Bestimmungen zur nachhaltigen Beschaffung.

Die neue Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen kann hier abgerufen werden:
<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergabe-recht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.:0651/97567 - 16



Veranstaltungen

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind Unternehmen und öffentliche Auftraggeber. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/> finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms 2021.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.